

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: Maskenbildner / Maskenbildnerin

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichts und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r.....
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter.....
des/der Auszubildenden: Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			<input type="checkbox"/>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 				<input type="checkbox"/>
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 				<input type="checkbox"/>
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 				<input type="checkbox"/>
5	Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informationen zu Gestaltungskonzeptionen ermitteln und historische und zeitgenössische sowie kultur- und kunstgeschichtliche Bezüge zu den Anforderungen der Produktion herstellen b) Produktionsanforderungen hinsichtlich gestalterischer und technischer Umsetzungsmöglichkeiten bewerten und Aufgabenverteilung mit den beteiligten Werkstätten abstimmen und festlegen c) Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen und mit den Auftraggebern abstimmen 				8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt	
			1	2	3		
1	2	3	4			5	
6	Vorbereiten und Handhaben von Werkzeugen und Geräten (§ 3 Nr. 6)	a) Werkzeuge und Geräte auswählen b) Werkzeuge und Geräte unter Beachtung der Hygiene reinigen und pflegen c) Hilfswerkzeuge anfertigen	2				<input type="checkbox"/>
7	Vorbereiten und Lagern von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 7)	a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen b) Werk- und Hilfsstoffe vorbereiten c) Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Bestimmungen und Herstellerangaben lagern	2				<input type="checkbox"/>
8	Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 8)	a) Fundus sichten und Gegenstände auswählen b) ergonomische Gesichtspunkte bei Planung und Durchführung der Arbeit beachten c) Arbeitsplatz einrichten d) fremd- und fachsprachliche Ausdrücke anwenden	2				<input type="checkbox"/>
		e) Skizzen und Entwürfe anfertigen		5			<input type="checkbox"/>
		f) Arbeitstechniken unter Beachtung von Gestaltungsvorgaben, Kosten und Terminen festlegen g) Art und Menge der Werk- und Hilfsstoffe ermitteln h) Material- und Kostenberechnungen durchführen i) Zeitplanung für Arbeitsschritte festlegen k) Arbeiten mit den einzubeziehenden Werkstätten abstimmen			6		<input type="checkbox"/>
9	Abstimmen von Farben (§ 3 Nr. 9)	a) Farben nach der Kombinierbarkeit von Pigmenten, Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln auswählen b) Farben mischen c) Farbwirkungen auf die Licht- und Produktionsbedingungen abstimmen			6		<input type="checkbox"/>
10	Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen (§ 3 Nr. 10)	a) Darstellernaße und -haarfarben registrieren, insbesondere Maßkarten und Tabellen anlegen b) Arbeitsköpfe auswählen, anfertigen und präparieren c) Monturen anfertigen d) Haare auswählen e) Haarfarben und Melierungen festlegen f) Haare färben g) Knüpfperücken und -haarteile anfertigen h) Haare durch Schneiden und Formen gestalten i) Perücken und Haarteile für die Lagerung präparieren k) Tressenperücken, -haarteile und -zöpfe anfertigen l) Klebperücken anfertigen m) Perücken aus haarfremden Werkstoffen anfertigen n) Körperbehaarungen anfertigen	16				<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
11	Anfertigen von Glatzen (§ 3 Nr. 11)	a) Arbeitsköpfe präparieren und Glatzenformen festlegen b) Monturen, Vollglatzen und Glatzenteile anfertigen c) Glatzen konservieren und lagern d) Glatzen von Arbeitsköpfen ablösen	5			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		e) Teilglatzen mit eingearbeiteten Befestigungspunkten herstellen f) Haare durch Knüpfen, Kleben und Stechen befestigen		6		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12	Anfertigen von Masken und Körperteilen (§ 3 Nr. 12)	a) unterschiedliche Formen modellieren b) Körperteile und Köpfe abformen c) starre und flexible Masken und plastische Teile, insbesondere durch Kaschieren, Laminieren und Ausgießen, anfertigen d) Negativ- und Positivformen herstellen e) Masken im Direktverfahren, insbesondere durch Wattieren, Kleben und Nähen, anfertigen	5			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		f) Masken und Körperteile, insbesondere durch Strukturieren, Bemalen, Spritzen und Schminken, fertig stellen		6		<input type="checkbox"/>
		g) Art der Beanspruchung ermitteln, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen festlegen h) Masken im Hohlformverfahren anfertigen i) Körperteile und Köpfe unter Beachtung der den Rollencharakter kennzeichnenden Merkmale gestalten			12	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13	Anfertigen von Spezialeffekten (§ 3 Nr. 13)	a) trockene und frische Hautveränderungen sowie Aktionsverletzungen anfertigen b) bewegliche, veränderbare und starre Deformationen anfertigen c) Konstruktionen beteiligter Werkstätten einarbeiten			10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14	Schminken (§ 3 Nr. 14)	a) Haut, insbesondere unter Beachtung unterschiedlicher Hauttypen und Hautfarben, zum Schminken vorbereiten b) Grundtechniken des Schminkens anwenden, insbesondere Licht und Schatten setzen c) Reinigungstechniken anwenden	10			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		d) Haut unter Beachtung schminktechnischer Möglichkeiten und der Erfordernisse für Bühnen-, Foto-, Film- oder Fernsehproduktionen schminken e) Phantasiemasken und plakative Masken sowie Tiermasken nach artentypischen Merkmalen gestalten f) Körperbemalungen auftragen g) plastische Veränderungen an Darstellern herstellen und einschminken			10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt	
			1	2	3		
1	2	3	4			5	
15	Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Haar- teilen (§ 3 Nr. 15)	a) Haarlängen bestimmen b) Schneidetechniken auswählen und anwenden c) Frisuren, insbesondere durch Wickeln, Wellen, Papillotiertechniken und Ondulation, gestalten	10				<input type="checkbox"/>
		d) Schling- und Stecktechniken anwenden e) Frisuren unter Berücksichtigung produktionsbezogener Anforderungen, insbesondere an die Haltbarkeit und Wiederauffrisierbarkeit, fertig stellen			12		<input type="checkbox"/>
16	Prüfen von Arbeits- ergebnissen (§ 3 Nr. 16)	a) Prüfkriterien festlegen und unter Beachtung von pro- duktionsbezogenen Vorgaben, insbesondere gestalte- rischer Qualität, Farbrichtigkeit sowie Nah- und Fern- wirkung, Haltbarkeit und Funktionalität, anwenden b) Funktionsprüfungen durchführen c) Maskenbilder testen und korrigieren				6	<input type="checkbox"/>
17	Arbeiten für Proben und Produktionen (§ 3 Nr. 17)	a) mit zwischenmenschlichen Konfliktsituationen umgehen b) Maskenteile von Darstellern abnehmen, reinigen, auf- arbeiten, instand setzen, aufbewahren und registrieren		3			<input type="checkbox"/>
		c) Produktionsschminkpläne erstellen d) erarbeitetes Maskenbild anlegen e) Vorstellungs- und Produktionsbücher anlegen und führen				14	<input type="checkbox"/>

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen Ausbilder und Auszubildender durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich ver- mittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: